

# Sozialgericht Cottbus

**Az.: S 4 AS 844/19**



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,  
Az.: L18/0014-01/40,

gegen

Jobcenter \_\_\_\_\_

- Beklagte -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 12. Dezember 2019 durch den Richter \_\_\_\_\_ beschlossen:

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

## Gründe

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht nach § 193 SGG analog unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (MKLS/B. Schmidt SGG § 193 Rn. 1-17, beck-online).

Dabei berücksichtigt das Gericht in erster Linie, ob das Verfahren nach summarischer Prüfung Erfolg gehabt hätte. Auch bei einem voraussichtlichen Obsiegen in der Hauptsache kann es aber gerechtfertigt sein, dem voraussichtlich unterlegenen Beteiligten nur einen Teil der Kosten aufzuerlegen, insbesondere, wenn dieser Anlass zur Klage gegeben oder unnötige Kosten verursacht hat (ebd. Rn. 12). Bei Ungewissheit kommt Teilung in Betracht, auch dann, wenn der Rechtsstreit schwierige Rechtsfragen aufwirft, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen (vgl. Sächs. OVG NVwZ-RR 98, 464).

Zar war der Beklagte hier nicht untätig. Jedoch hat er den Rechtsstreit veranlasst. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X muss sich die Behörde an den Bevollmächtigten wenden. An den Beteiligten selbst kann sie sich nur wenden, wenn dieser zur Mitwirkung verpflichtet ist (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X). In diesen Fall muss der Bevollmächtigte aber verständigt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB X).

Seine Pflicht aus § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X hat der Beklagte verletzt. Ein Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X liegt nicht vor.

Eine Verpflichtung des Klägers, seinen Prozessbevollmächtigten zu verständigen, gibt es nicht. Denn dieser muss davon ausgehen können, dass der Beklagte sich an die gesetzlichen Vorgaben hält und den Bescheid zumindest auch gegenüber dem Bevollmächtigten bekanntgibt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 unanfechtbar.

■  
Richter

Beglaubigt

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

